

BGer 5A_852/2025 vom 8. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_852_2025

FR: TF 5A_852/2025 du 8 octobre 2025

IT: TF 5A_852/2025 del 8 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Das erstinstanzliche Scheidungsurteil wurde den Parteien im Dispositiv eröffnet (Art. 239 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer hätte innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen müssen (Art. 239 Abs. 2 ZPO) und er hätte das schriftlich begründete Urteil innert 30 Tagen mit Berufung anfechten können (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Soweit keine schriftliche Begründung des erstinstanzlichen Urteils verlangt wurde, gilt dies als Verzicht auf dessen Anfechtung (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

E. 2

Das Bundesgericht ist funktionell unzuständig betreffend einer auf Art. 148 ZPO gestützten Wiederherstellung der verpassten vorgenannten Fristen. Ohnehin wäre der blosser Hinweis, nicht anwaltlich vertreten gewesen und deshalb nicht von der Rechtskraft des Scheidungsurteils in Kenntnis gesetzt worden zu sein, ungeeignet als Grundlage zur Stellung eines Fristwiederherstellungsgesuches.

Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe umfangreiche eigene Ermittlungen zu seiner Austrittsleistung geführt und es sei Art. 124b Abs. 3 ZGB grob verletzt worden, ist vor diesem Hintergrund mangels Ausschöpfung des Instanzenzuges ebenfalls nicht einzutreten.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.